

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42.

Marienwerder, den 18. October 1893.

1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) Bekanntmachung.
 Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Wilde aus Leudy zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lesno, Kreises Konitz, an Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Sichoct in Bruch zur öffentlichen Kenntniß.
 Danzig, den 7. October 1893.
 Der Ober-Präsident.

2) Bekanntmachung.
 Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers Wittmann in Rosenfelde zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Peterswalde, Kreises Schlochau, an Stelle des Gemeinde-Vorstehers Eggebrecht in Peterswalde zur öffentlichen Kenntniß.
 Danzig, den 10. October 1893.
 Der Ober-Präsident.

3) Bekanntmachung.
 Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gensdarmmerie des hiesigen Regierungs-Bezirks und zwar sowohl für die Pferde der bereits angestellten Oberwachtmeister und berittenen Gensdarmen als auch für die Pferde der etwa zukünftig neu anzustellenden, sowie für die Pferde der durchmarschirenden Oberwachtmeister und Gensdarmen soll für die Zeit vom 1. April 1894 bis Ende März 1895 im Wege des Submissions-Verfahrens mit anschließender Minuslicitation ausgegeben werden.

Die Lieferungsbedingungen können in der Registratur — Bureau 47 — der hiesigen Regierung eingesehen werden.

Es beträgt der Fouragebedarf für jedes Pferd jährlich

1733	kgr	750	gr	Hafer,
912	"	500	"	Heu und
1277	"	500	"	Stroh.

Der Jahresbedarf für sämtliche 100 Pferde stellt sich demnach ungefähr auf

173	375	kgr	Hafer,
91	250	"	Heu und
127	750	"	Stroh.

Die portofreien Anerbietungen sind bis zum 1. December d. J., Nachmittags 3 Uhr, mit versiegelt mit der auf das Couvert zu setzenden Bezeichnung:

Ausgegeben in Marienwerder am 19. October 1893.

„Submission wegen Gensdarmmerie = Fourage-Lieferung“

einzureichen und wird die Entscheidung bis zum 15. December d. J., bis zu welchem Tage die Submittenten an ihre Gebote gebunden bleiben, erfolgen.

Nach Eröffnung der schriftlichen Submissions-Anerbietungen wird im Termin am 1. December d. J., von Nachmittags 4—5 Uhr, mit den erschienenen Submittenten eine Minuslicitation vorgenommen werden.
 Marienwerder, den 6. October 1893.
 Der Regierungs-Präsident.

4) Bekanntmachung.
 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß der jetzige Name der im Kreise Strassburg, diesseitigen Regierungsbezirks, belegenen Landgemeinde Bobrowo in die Benennung „Bobrau“ umgewandelt werde.
 Marienwerder, den 7. October 1893.
 Der Regierungs-Präsident.

5) Bekanntmachung.
 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. September d. J. anzuordnen geruht, daß die Gemeinde Platendienst im Kreise Konitz aufgelöst werde.
 Marienwerder, den 13. October 1893.
 Der Regierungs-Präsident.

6) Bekanntmachung.
 Dem Thierarzt Otto Peinemann ist die interimistische Verwaltung der Kreis-thierarztstelle des Kreises Löbau mit dem Amtswohnsitz in Neumark Westpr. übertragen worden. Der Genannte hat die Amtsgeschäfte am 21. September d. J. übernommen.
 Marienwerder, den 3. October 1893.
 Der Regierungs-Präsident.

7) Bekanntmachung.
 Die Wahl des Fabrikbesizers Gustav Boff zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neuenburg ist bestätigt worden.
 Marienwerder, den 12. October 1893.
 Der Regierungs-Präsident.

8) Bekanntmachung.
 Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarkt-orte Elbing im Monat September 1893 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom

Hundert zur öffentlichen Kenntniß. Es sind zu be-
rechnen:

a.	für 50 Kilogramm Hafer . .	7 Mk.	35 Pfg.
b.	" " " Heu . .	4 "	20 "
c.	" " " Stroh . .	2 "	10 "

Danzig, den 9. October 1893.
Der Regierungs-Präsident.

9) Bekanntmachung.

Die von der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im Laufe des ersten Quartals 1893/94 gezahlten Ablösungskapitalien für Domänen-Amortisationsrenten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung kommt, in nächster Zeit den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Löschungs-bewilligungen behufs kostenfreier Löschung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt werden. Nach erfolgter Löschung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden die Quittungen seitens der Gerichtsbehörden zugefertigt. Die Quittungen über Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt ist und nach welchen daher die vermerkte Löschung nicht erfolgen kann, werden demnächst ben betreffenden Kreisassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt werden.

Marienwerder, den 4. October 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

10) Bekanntmachung.

Dem KreisSchulinspector Kohde aus Reidenburg ist die Verwaltung der KreisSchulinspectorstelle Zempelburg vom 15. October cr. ab übertragen und der Kreis-Schulinspector Gerner vom genannten Tage ab von der vertretungsweise Verwaltung der gedachten Stelle entbunden. p. Kohde ist angewiesen, seinen Wohnsitz in Zempelburg zu nehmen.

Marienwerder, den 10. October 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Herr Witte auf Niemczyk beabsichtigt, den in Folgowo gelegenen Privatweg, so weit er in seinen, in der Feldmark Folgowo belegenen Grundstücken liegt, zu cassiren.

Gemäß § 57 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 mache dies mit dem Bemerkten bekannt, daß etwaige Einsprüche hiergegen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen bei mir anzubringen sind.

Domaine Papau, Kr. Thorn, den 6. October 1893.

Der Amtsvorsteher.

Peters.

12) Bekanntmachung.

Dem Bauunternehmer A. Liedtke zu Graudenz ist auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 die Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn mit Pferdebetrieb zur Beförderung von Frachtgütern auf Eisenbahnwaggonen von und zum Güterbahnhof der Station Graudenz vom 1. November 1893 ab auf 15 Jahre ertheilt. Die Kleinbahn beginnt am Güterbahnhof, läuft auf der städtischen Straße „Tuscherdamm“ entlang, schneidet die Mehrlein'sche Ziegelei und endigt auf dem dort gelegenen Mehrlein'schen Acker mit zwei Ladegleisen, wovon das eine in der Nähe des Getreidemarktes, das andere in der Nähe des Mehrlein'schen Kasernements liegt.

Graudenz, den 7. October 1893.

Die Polizei-Verwaltung.

13) Bekanntmachung

Von der im Bau befindlichen Strecke **Ragnit-Pillkallen**, deren Eröffnung zum 1. November d. J. in Aussicht genommen war, werden zu diesem Zeitpunkt nur die an der Theilstrecke Rautenberg-Pillkallen gelegenen Stationen Rautenberg und Schorellen für den gesammten Personen-, Gepäck-, Leichen-, Fahrzeug-, Vieh- und Güterverkehr und der Haltepunkt Drozwalde für den unbeschränkten Personen- und Gepäck-Verkehr eröffnet. Gepäckstücke werden von Drozwalde unabgefertigt mitgenommen. Die Fracht hierfür wird auf der Endstation erhoben.

Demzufolge sind der Frachtberechnung für die Stationen der Strecke Tilsit-Stallupönen nicht die im Nachtrage 3 bezw. 4 zum Kilometerzeiger für den Bezirk Bromberg angegebenen Entfernungen, sondern diejenigen Gesamtentfernungen zu Grunde zu legen, welche sich durch Anstoß

von 14 km an Tilsit	für Ragnit
" 11 " " Stallupönen	" Schwirgallen
" 18 " " "	" Pillkallen
" 27 " " "	" Schorellen
" 37 " " "	" Rautenberg

ergeben.

Bromberg, den 11. October 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

14) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn

die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Ausstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Geräthe	Detmold	6. bis 8. October d. J.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art	Preussischen Staatsbahnen	Ausstellungs-Commission desgl.	4 Wochen
2. Geflügel-Ausstellung	Berlin	6. bis 9. October d. J.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht	Preussischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen
3. Obst-Ausstellung	Berlin	12. bis 16. October d. J.	Geräthe und Erzeugnisse der Obstzucht	Königlichen Eisenbahn-Directionen Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt und Magdeburg	desgl.	4 Wochen
4. Geflügel-Ausstellung	Allenstein	4. bis 7. November d. J.	Thiere, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügel- und Vogelzucht.	Königlichen Eisenbahn-Direction Bromberg	desgl.	8 Tagen
5. Allgemeine deutsche Ausstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie von Haushaltungs- und gastwirthschaftlichen Gegenständen	Braunschweig	4. bis 12. November d. J.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art	Preussischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 9. October 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

15) Personal-Chronik.

Der Regierungsupernumerar Braune in Schlochau ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert.

Der Bürgermeister Berndt in Pr. Friedland ist zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte in Pr. Friedland ernannt worden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

16) Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen durch Verfügung vom 7. Juli 1893 (J.-Nr. 5799 D. P.) bestimmt hat, daß für jeden Regierungsbezirk unserer Provinz je 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter in die Ärztekammer zu wählen sind,

hat der unterzeichnete Vorstand unter Bezugnahme auf § 7 der Königlichen Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung, den Termin für die diesjährige Neuwahl derselben auf den 1. bis 3. November d. J. festgesetzt. Indem wir dieses hiermit öffentlich bekannt machen, fordern wir die wahlberechtigten Aerzte der Provinz auf, ihre Stimmzettel rechtzeitig bis zum 3. November d. J. an den unterzeichneten, derzeitigen Vorsitzenden der Ärztekammer einzusenden.

Danzig, den 11. October 1893.

Der Vorstand der Westpreussischen Ärztekammer.
J. A.:

Dr. Scheele.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.)

